Bestätigung zur Stoff-, PFAS- und REACH-Konformität gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

EXTRASMOOTH in den Färbungen white – warmwhite – coldwhite
in den Grammaturen 100–410 g/m²

Hiermit bestätigen wir Ihnen als Metapaper GmbH & Co. KG auf Grundlage der uns vorliegenden Lieferantennachweise Folgendes zu dem oben genannten Material.

1. Schwermetallgehalt (Art. 5 Abs. 4 PPWR)

Der Hersteller des Papiers bestätigt schriftlich, dass Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom bei der Herstellung nicht absichtlich zugesetzt werden. Auf Grundlage verfügbarer Analysen eines unabhängigen Prüfinstituts, von Lieferantenerklärungen und Rohstoffspezifikationen sowie seines internen Chemikalienmanagements hat der Hersteller keinen Grund zu der Annahme, dass die Summe der Konzentrationen dieser Metalle den Grenzwert von 100 mg/kg nach Art. 5 Abs. 4 PPWR überschreitet.

Nach Angaben des Herstellers wurde im Rahmen seiner Erklärung keine gesonderte analytische Prüfung des Endprodukts gegen diesen Grenzwert durchgeführt; die Verifizierung von sechswertigem Chrom über die Lieferkette ist noch nicht abgeschlossen.

2. PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Der Hersteller bestätigt schriftlich, dass per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) bei der Herstellung nicht absichtlich zugesetzt werden. In den verfügbaren Analysen der geprüften Produkte wurden keine PFAS nachgewiesen.

3. REACH-Konformität (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Papier gilt nach REACH als „Erzeugnis“ (Article). Der Hersteller bestätigt schriftlich:

- nach seinem Kenntnisstand enthält das Papier keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-%; die Kandidatenliste wird vom Hersteller laufend überwacht;
- Stoffe mit beabsichtigter Freisetzung sind nicht enthalten;
- die Anforderungen der REACH-Verordnung sind in den Einkaufsvereinbarungen mit seinen Rohstofflieferanten verankert.

4. Weitere Stoffe und Art. 5 PPWR insgesamt

Nach Angaben des Herstellers gilt außerdem:

- Bisphenole werden dem Papier nicht absichtlich zugesetzt;
- im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) wurden keine Abweichungen festgestellt;
- auf Grundlage seiner Lieferanteninformationen und seines Chemikalienmanagements hat der Hersteller keinen Grund zu der Annahme, dass im Papier enthaltene Stoffe der Einhaltung von Art. 5 PPWR entgegenstehen.

5. Stoffe tierischen Ursprungs

Der Hersteller bestätigt schriftlich, dass das Papier als vegan gilt. Nach seinem Kenntnisstand werden weder Inhaltsstoffe noch Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsmittel tierischen Ursprungs absichtlich eingesetzt. Das Papier wird überwiegend aus Holzzellstoff sowie stärkebasierten, mineralischen und synthetischen Prozesschemikalien hergestellt. Tierversuche werden vom Hersteller im Zusammenhang mit der Herstellung weder durchgeführt noch in Auftrag gegeben.

6. Verantwortungsabgrenzung

Diese Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf die oben genannten Angaben zu dem von uns an Sie gelieferten Papier als Ausgangsmaterial. Für die von Ihnen daraus gefertigte Verpackung (einschließlich Druckfarben, Klebstoffen, Beschichtungen und weiterer Verarbeitungsschritte) tragen Sie als Erzeuger der fertigen Verpackung die eigene Verantwortung für die vollständige Konformitätsbewertung nach Art. 5–12 PPWR. Diese Bestätigung stellt Ihnen dafür lediglich einen Baustein für die auf Ihrer Seite zu erstellende technische Dokumentation und Konformitätserklärung zur Verfügung; sie ersetzt diese nicht.

7. Grundlage dieser Bestätigung

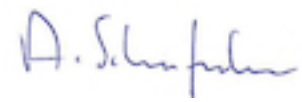
Diese Angaben beruhen auf schriftlichen, unterzeichneten Erklärungen des Herstellers, die uns vorliegen und die wir im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht als Vertreiber geprüft haben. Aus Gründen der geschäftlichen Vertraulichkeit unserer Bezugsquellen nennen wir den konkreten Hersteller in dieser Bestätigung nicht; die zugrundeliegenden Originalnachweise sind bei uns hinterlegt und können im Bedarfsfall gegenüber zuständigen Marktüberwachungsbehörden vorgelegt werden.

8. Aktualität

Diese Bestätigung gilt für den aktuellen Lieferstand zum unten genannten Datum. Der Hersteller aktualisiert seine Erklärungen, sobald neue Informationen vorliegen. Bei Änderungen der Bezugsquelle, der Rezeptur oder relevanter gesetzlicher Anforderungen informieren wir Sie unaufgefordert über etwaige Anpassungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stuttgart, November 2026



Dr. Axel Scheufelen im Namen und im Auftrag von Metapaper GmbH & Co. KG